

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14	München, den 15. Juli	1991
Datum	Inhalt	Seite
3. 7. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe .....	184
	200-25-1-I	
3. 7. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren .....	185
	9210-7-I	
9. 7. 1991	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung .....	186
	8232-7-A	
1. 6. 1991	Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) .....	189
	2120-8-I	
14. 6. 1991	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Lehrern und Pädagogischen Assistenten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus .	210
	2030-3-4-3-K	
18. 6. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten .....	211
	2132-1-14-I	
20. 6. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern .....	211
	600-2-F	
20. 6. 1991	Elfte Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern .....	212
	600-5-F	

200-25-1-I

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Einrichtung und Organisation  
der staatlichen Behörden für das Bauwesen  
in der Unterstufe**

Vom 3. Juli 1991

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens (BayRS 200-25-I) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Anlage 1 der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe (BayRS 200-25-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1987 (GVBl S. 257), wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „Regierungsbezirk Niederbayern“ erhält folgende Fassung:

**„Regierungsbezirk Niederbayern**

Landbauamt Passau *)	Passau	Straubing	Deggendorf
Straßenbauamt Deggendorf	Deggendorf		Regen
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	Deggendorf		Straubing-Bogen
Landbauamt Landshut	Landshut	Landshut	Dingolfing-Landau
Straßenbauamt Landshut	Landshut		Kelheim
Wasserwirtschaftsamt Landshut	Landshut		Landshut
Landbauamt Passau	Passau	Passau	Freyung-Grafenau
Straßenbauamt Passau	Passau		Passau
Wasserwirtschaftsamt Passau	Passau		
Landbauamt Landshut **)	Landshut		Rottal-Inn
Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen	Pfarrkirchen		

\*) In diesem Amtsbezirk werden die Aufgaben des Landbauamts vom Landbauamt Passau mit wahrgenommen.

\*\*\*) In diesem Amtsbezirk werden die Aufgaben des Landbauamts vom Landbauamt Landshut mit wahrgenommen.“

2. Im Abschnitt „Regierungsbezirk Oberpfalz“ erhält das Straßenbauamt Amberg die Bezeichnung „Straßenbauamt Sulzbach-Rosenberg“.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

München, den 3. Juli 1991

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl

9210-7-I

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Parkgebühren**

**Vom 3. Juli 1991**

Auf Grund des § 6a Abs. 6 Satz 8 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (BGBl I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1990 (BGBl I S. 2804), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über Parkgebühren (BayRS 9210-7-I) erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Parkuhren oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit darf ein Höchstsatz von 1 DM je angefangene halbe Stunde, in Gebieten mit besonderem Parkdruck ein Höchstsatz von 2,50 DM je angefangene halbe Stunde nicht überschritten werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

München, den 3. Juli 1991

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl

8232-7-A

## Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung

Vom 9. Juli 1991

Auf Grund des § 91 Abs. 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl I S. 3845), zuletzt geändert durch Art. 7 § 44 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl I S. 2002), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung gemäß § 125 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) und gemäß § 1403 Abs. 3 in Verbindung mit § 1229 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) wird von den obersten Landesbehörden nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 auf Versicherungsbehörden und andere Behörden übertragen.

### § 2

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern wird die Entscheidung übertragen

1. dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs für die Richter und Beamten des Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte und für die Beamten der Landesadvokatur;
2. den Regierungen für ihre Beamten und die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden der staatlichen inneren Verwaltung, der Feuerwehrschulen und der Hafenverwaltungen der Bayerischen Landeshafenverwaltung;
3. der Regierung von Oberbayern außerdem für die Beamten der Katastrophenschutz-Zentralwerkstatt Hohenbrunn, der Katastrophenschutzschule Bayern, des Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz und des Wirtschaftsbetriebs „Landeskraftwerke“;
4. den Präsidien der Landespolizei für die Beamten der Landespolizei;
5. dem Präsidium der Grenzpolizei für die Beamten der Grenzpolizei;
6. dem Präsidium der Bereitschaftspolizei für die Beamten der Bereitschaftspolizei;
7. dem Landeskriminalamt und dem Polizeiverwaltungsamt für ihre Beamten;
8. dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, der Versicherungskammer, dem Landesamt für Verfassungsschutz, den Landesuntersuchungsämtern für das Gesundheitswesen, dem Landesamt für Wasserwirtschaft, den Autobahndirektionen für ihre Beamten;
9. den Landratsämtern für die Beamten der kreisangehörigen Gemeinden, den Regierungen für die Beamten der Bezirke, den kreisfreien Gemein-

den für ihre Beamten, den Landkreisen für ihre Beamten; den Aufsichtsbehörden für die Beamten der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

### § 3

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz wird die Entscheidung übertragen

1. den Präsidenten der Oberlandesgerichte für die Richter, Beamten und Dienstanfänger der in ihrem Bezirk gelegenen Justizbehörden mit Ausnahme des Staatsministeriums der Justiz;
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts München außerdem für die Richter und Beamten des Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgericht.

### § 4

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird die Entscheidung übertragen

1. a) den Universitäten für die Beamten ihres Dienstbereichs;
- b) der Universität München für die Beamten der Orthopädischen Klinik München;
- c) der Universität Regensburg für die Beamten des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg;
2. der Fachhochschule München für die Beamten aller Fachhochschulen sowie der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weiherstephan;
3. der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken für die Beamten ihres Dienstbereichs und der nachgeordneten Dienststellen sowie für die Beamten der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns und der dieser nachgeordneten Dienststellen;
4. der Regierung von Oberbayern für die Studienreferendare für das Lehramt an Realschulen, ferner für die Beamten
  - a) der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, der Hochschule für Musik in München, der Hochschule für Fernsehen und Film in München;
  - b) der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns und der dieser nachgeordneten Dienststellen;
  - c) des Zentralinstituts für Kunstgeschichte;

- d) der Generalintendanz der Bayerischen Staatstheater und der Bayerischen Staatstheater;
- e) des Staatsinstituts  
– für Schulpädagogik und Bildungsforschung  
– für Frühpädagogik und Familienforschung  
– für Hochschulforschung und Hochschulplanung  
– für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen  
– für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung II in München;
- f) der Akademie der bildenden Künste, München;
- g) der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, der Staatlichen Antikensammlungen und Glyptothek, der Staatlichen Graphischen Sammlung, der Staatlichen Münzsammlung, der Staatlichen Sammlung Ägyptischer Kunst;
- h) des Bayerischen Nationalmuseums, der Neuen Sammlung – Museum für angewandte Kunst –, des Staatlichen Museums für Völkerkunde, des Museums für Abgüsse klassischer Bildwerke, der Prähistorischen Staatssammlung – Museum für Vor- und Frühgeschichte –, des Bayerischen Armeemuseums, des Deutschen Theatermuseums;
- i) des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, der Staatlichen Landesbildstelle Südbayern in München, der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport, der Landesschulen für Blinde, für Gehörlose und für Körperbehinderte, des Staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen Südbayern in München, der Akademie für Politische Bildung in Tutzing;
- j) der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts;
5. der Regierung der Oberpfalz für die Beamten der Walhallaverwaltung in Donaustauf und des Staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen Ostbayern in Regensburg;
6. der Regierung von Oberfranken für die Beamten der Staatlichen Landesbildstelle Nordbayern in Bayreuth, des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung V in Bayreuth, einschließlich der angegliederten staatlichen Fachausbildungsstätte, des Staatsinstituts für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten in Bayreuth sowie bei der Coburger Landesstiftung;
7. der Regierung von Mittelfranken für die Beamten der Akademie der bildenden Künste in Nürnberg, des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung III in Nürnberg und Abteilung IV in Ansbach, des Staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen Nordbayern in Nürnberg;
8. der Regierung von Unterfranken für die Beamten der Hochschule für Musik in Würzburg und des Stiftungsamts Aschaffenburg;
9. der Regierung von Schwaben für die Beamten der Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen a. d. Donau, des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung I in Augsburg, einschließlich der angegliederten staatlichen Fachausbildungsstätte, der Zentralstelle für Computer im Unterricht;
10. den jeweils örtlich zuständigen Regierungen für die ihnen unterstehenden Schulaufsichtsbeamten, die Beamten an Volksschulen und Sonderschulen, an den staatlichen Gymnasien, an den Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) und Studienkollegs bei den wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen, an den staatlichen beruflichen Schulen, an den staatlichen Realschulen sowie bei den staatlich verwalteten Studienseminaren und den staatlichen Schulberatungsstellen.

## § 5

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen wird die Entscheidung übertragen den Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg, den Bezirksfinanzdirektionen, der Bayerischen Beamtenfachhochschule (ohne hauptamtliche Lehrpersonen), dem Bayerischen Hauptmünzamt, dem Bayerischen Landesvermessungsamt, der Bayerischen Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung, der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Staatlichen Lotterieverwaltung und den Finanzgerichten München und Nürnberg für die Beamten und Richter ihres Dienstbereichs.

## § 6

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird die Entscheidung übertragen

1. für die Beamten in der Staatsforstverwaltung
  - a) den Oberforstdirektionen für ihre Beamten und die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden;
  - b) der Oberforstdirektion München außerdem für die Beamten der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt sowie für die Beamten der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (nur Einzelplan 09);
  - c) der Oberforstdirektion Regensburg außerdem für die Beamten der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald;
2. für alle anderen Beamten der dem Staatsministerium nachgeordneten Behörden den Regierungen entsprechend der Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7

<sup>1</sup>Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Sozialordnung

1. den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte für die Richter und Beamten ihrer Gerichte und der Arbeitsgerichte ihrer Bezirke;
2. dem Präsidenten des Landessozialgerichts für die Richter und Beamten des Landessozialgerichts und der Sozialgerichte;
3. dem Landesversorgungsamt Bayern für die Beamten des Landesversorgungsamts Bayern und der ihm nachgeordneten Behörden und Dienststellen;
4. den Gewerbeaufsichtsamtern für die Beamten der Gewerbeaufsichtsamter;
5. dem Deutschen Herzzentrum München des Freistaates Bayern für die Beamten beim Deutschen Herzzentrum München des Freistaates Bayern;
6. dem Landesjugendamt für seine Beamten;
7. den Landesversicherungsanstalten für ihre Beamten und die Staatsbeamten bei den Landesversicherungsanstalten;
8. den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, den Landwirtschaftlichen Alterskassen, den Landwirtschaftlichen Krankenkassen für ihre Beamten und dienstordnungsmäßig Angestellten;
9. dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband für seine Beamten und dienstordnungsmäßig Angestellten;
10. den Oberversicherungsämtern für die dienstordnungsmäßig Angestellten der landesunmittelbaren Orts- und Innungskrankenkassen und der Verbände der Krankenkassen.

<sup>2</sup>Bei den in Satz 1 genannten Versicherungsträgern und Verbänden erfolgt die Aufgabenübertragung auf die Geschäftsführung oder den Geschäftsführer als vertretungsberechtigtes Organ mit der Eigenschaft einer Behörde (§ 31 Abs. 3 Satz 1 SGB – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung).

#### § 8

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen wird die Entscheidung übertragen

1. dem Geologischen Landesamt, der Landesanstalt für Wasserforschung, dem Landesamt für Umweltschutz und der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege für ihre Beamten;
2. den Regierungen für ihre Beamten, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angehören.

#### § 9

Die Übertragung der Zuständigkeit gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetretenen und noch nicht entschiedenen Fälle.

#### § 10

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern vom 7. März 1969 (BayRS 8232-3-I);
2. die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz vom 21. Oktober 1970 (BayRS 8232-6-J);
3. § 13 der Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten, über die Zuständigkeiten für die Regelung der Dienstverhältnisse, Arbeitsverhältnisse sowie der Festsetzung und Anordnung der Bezüge der staatlichen Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. März 1982 (BayRS 2030-3-4-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1986 (GVBl S. 228);
4. § 13 der Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs-, reisekosten- und sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 1. Juli 1983 (GVBl S. 548, BayRS 2030-3-5-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1988 (GVBl S. 30);
5. die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Staatsforstverwaltung, vom 30. April 1981 (BayRS 2032-3-7-3-E);
6. die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) vom 11. August 1981 (BayRS 2032-3-7-4-E);
7. die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 22. Februar 1971 (BayRS 8232-5-A);
8. § 9 der Verordnung über beamten-, besoldungs-, reisekosten- und sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 17. November 1989 (GVBl S. 694, BayRS 2030-3-9-1-U).

München, den 9. Juli 1991

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl

2120-8-I

## Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO)

Vom 1. Juni 1991

Auf Grund von Art. 25 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Art. 9 Abs. 3 des Kostengesetzes und Art. 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und, soweit erforderlich, mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

### § 1

#### Sachliche Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Verrichtungen) der Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen, der staatlichen Gesundheitsämter, der Landgerichtsärzte und der staatlichen Veterinärämter und für die ärztlichen, tierärztlichen und pharmazeutischen Verrichtungen der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern werden Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach dieser Verordnung erhoben.

### § 2

#### Schuldner

<sup>1</sup>Schuldner der Gebühren und Auslagen sind:

1. wer eine Verrichtung veranlaßt,
2. in wessen Interesse eine Verrichtung vorgenommen wird und
3. wer Gebühren und Auslagen gegenüber der Dienststelle schriftlich übernommen hat.

<sup>2</sup>Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Gebühren- und Auslagenfreiheit

Gebühren und Auslagen werden unbeschadet anderer Vorschriften nicht erhoben für

1. Verrichtungen der Gesundheitsämter und der Veterinärämter gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, soweit sie nicht zu einer kostenpflichtigen Amtshandlung einer Dienststelle führen oder auf Antrag vorgenommen werden; nicht befreit sind gesetzlich vorgeschriebene oder von der zuständigen Dienststelle angeordnete Untersuchungen auf gesundheitliche Eignung zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder zur Beschäftigung in bestimmten Betrieben durch die Gesundheitsämter;
2. Verrichtungen der Gesundheitsämter im Rahmen der Schulgesundheitspflege (schulärztliche Zeugnisse), auch wenn diese auf Antrag vorgenommen werden;

3. Verrichtungen der Landgerichtsärzte gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 5 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst;
4. a) Ermittlungen nach den §§ 31 und 32 des Bundes-Seuchengesetzes, die Durchführung von Maßnahmen nach § 36 des Bundes-Seuchengesetzes und Ermittlungen für bayerische Dienststellen im Vollzug des § 51 des Bundes-Seuchengesetzes,
  - b) Verrichtungen der Gesundheitsämter nach den §§ 10a und 10b des Bundes-Seuchengesetzes unabhängig davon, ob eine Maßnahme angeordnet wurde oder nicht,
  - c) Untersuchungen nach § 18 des Bundes-Seuchengesetzes für die in § 17 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Personen;
5. Verrichtungen der Veterinärämter nach Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts;
6. Verrichtungen der Veterinärämter – einschließlich der Ausstellung von Genußtauglichkeitsbescheinigungen – bei der Ausfuhr von wärmebehandelter Milch;
7. Verrichtungen der Gesundheitsämter, die ein Träger der Sozialhilfe, der Kriegsofopferfürsorge oder der Jugendhilfe im Vollzug gesetzlicher Aufgaben veranlaßt;
8. die Untersuchung von aus Staaten der Europäischen Gemeinschaft stammenden Ausländern durch die Gesundheitsämter einschließlich einer darüber ausgestellten Bescheinigung, wenn die Untersuchung ausländerrechtlich vorgeschrieben ist;
9. die Entnahme von Blutproben zur Bestimmung von Röteln-Antikörpern bei in Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen tätigen weiblichem Aufsichts-, Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Hauspersonal im gebärfähigen Alter. Das gleiche gilt für die Untersuchung dieser Proben einschließlich der Mitteilung des Untersuchungsergebnisses;
10. Verrichtungen der staatlichen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

### § 4

#### Erstattungsfreiheit

Kommunale Gebietskörperschaften haben den in § 1 genannten staatlichen Dienststellen Gebühren und Auslagen nicht zu erstatten, die sie von Dienststellen oder Gerichten des Freistaates Bayern fordern können, diese jedoch nicht einziehen.

## § 5

## Zurücknahme oder vorzeitige Erledigung

Wird ein Antrag auf eine Verrichtung zurückgenommen oder erledigt er sich auf eine andere Weise, bevor die Verrichtung beendet ist, sind je nach dem Stand der Sachbehandlung eine Gebühr von einem Zehntel bis zur vollen Höhe der für die Verrichtung festzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch 1 DM, und die Auslagen zu erheben.

## § 6

## Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach den anliegenden Verzeichnissen.

(2) Besteht ein Gebührenrahmen, ist neben dem mit der Verrichtung verbundenen Aufwand die Bedeutung der Leistung für die einzelnen Benutzer zu berücksichtigen.

(3) Für Verrichtungen, die in den anliegenden Verzeichnissen nicht aufgeführt sind, ist die Gebühr nach den in den Verzeichnissen bewerteten vergleichbaren Verrichtungen zu bemessen.

(4) Für Verrichtungen, die nicht nach Absatz 3 mit anderen in den Verzeichnissen aufgeführten Verrichtungen vergleichbar sind oder die einen über das übliche Maß hinausgehenden Arbeits- oder Kostenaufwand erfordern, ist die Gebühr nach dem Zeit- und Kostenaufwand und nach der Bedeutung der Leistung für die einzelnen Benutzer zu berechnen.

(5) Für Verrichtungen, die auf Verlangen der Schuldner außerhalb der für die Dienststellen des Freistaates Bayern festgesetzten Dienststunden oder bei Ein- und Ausfuhr von Tieren vor 7.30 Uhr und nach 20 Uhr vorgenommen werden, ist die doppelte Gebühr zu erheben.

## § 7

## Pauschalabkommen

(1) Die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen können mit bayerischen Gemeinden, Landkreisen, Bezirken, Zweckverbänden oder sonstigen bayerischen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts und mit Dienststellen des Bundes Vereinbarungen treffen, wonach die von diesen zur Erledigung öffentlicher Aufgaben beantragten Verrichtungen durch eine jährliche Pauschalvergütung abgegolten werden.

(2) Die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen können, soweit sie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung tätig werden, Vereinbarungen treffen, wonach die Gebühren für Verrichtungen durch eine jährliche Pauschalvergütung abgegolten werden.

(3) <sup>1</sup>Die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen können mit der Bayerischen Tierseuchenkasse Vereinbarungen treffen, wonach die Verrichtungen, für die diese die Zahlungspflicht übernommen hat, durch eine jährliche Pauschalvergütung abgegolten werden. <sup>2</sup>Für häufig wiederkehrende Verrichtungen können Gebühreinnahmen vereinbart werden.

(4) Das Staatsministerium des Innern kann mit der Bayerischen Tierseuchenkasse Vereinbarungen treffen, wonach Verrichtungen der Veterinärämter, für die die Bayerische Tierseuchenkasse die Zahlungsverpflichtung übernommen hat, durch eine Pauschalvergütung abgegolten werden.

(5) In die Vereinbarungen nach den Absätzen 1 bis 4 können auch die Auslagen einbezogen werden.

(6) Vereinbarungen nach Absatz 3 mit Gebühreinnahmen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern, das diese im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erteilt.

## § 8

## Auslagen

(1) Als Auslagen werden, soweit in den Gebührenverzeichnissen nichts anderes vorgesehen ist, nur erhoben

1. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren,
2. Postgebühren, mit Ausnahme derjenigen für gewöhnliche Postkarten und Briefe, ferner Frachtgebühren und andere Transportkosten (einschließlich der Aufwendungen für die Nährmedien) sowie Nachgebühren, die bei nicht oder nicht genügend freigemachten Postsendungen angefallen sind,
3. Reisekostenvergütungen im Sinn der Reisekostenvorschriften und die sonstigen Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
4. die anderen Dienststellen oder Personen zustehenden Beträge, und zwar auch dann, wenn diesen Dienststellen keine Gebühren und Auslagen oder Aufwendungen zu erstatten sind,
5. bei Versuchen die Anschaffungskosten für die Tiere,
6. die Kosten zur Fertigung von Fotografien für Beweiszwecke.

(2) <sup>1</sup>Werden auf einer Dienstreise Verrichtungen für mehrere Schuldner ausgeführt, so werden die Aufwendungen auf die einzelnen Verrichtungen angemessen verteilt; dabei sind die Entfernung vom Dienort und die auf die einzelnen Dienstgeschäfte verwendete Zeit zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Es dürfen jedoch den einzelnen Schuldnern keine höheren Auslagen berechnet werden, als wenn die Dienstreise für jeden allein ausgeführt worden wäre.

## § 9

## Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften sind Schreibauslagen nach Art. 12 des Kostengesetzes zu erheben.

## § 10

## Fälligkeit, Vorschuß

(1) <sup>1</sup>Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald die Verrichtung beendet ist, im Fall des § 5 mit der Zurücknahme oder vorzeitigen Erledigung

des Antrags. <sup>2</sup>Muß das Ergebnis einer Verrichtung zugestellt, eröffnet oder sonst bekanntgegeben werden, sind die Gebühren und Auslagen erst damit fällig.

(2) <sup>1</sup>Verrichtungen, die auf Antrag vorzunehmen sind, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Den Antragstellern ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. <sup>3</sup>Sind die Antragsteller außerstande, die Gebühren und Auslagen vorzuschießen, ohne ihren oder den Unterhalt ihrer Familien zu beeinträchtigen, so darf von ihnen ein Vorschuß nur gefordert werden, wenn ihre Anträge mutwillig erscheinen.

(3) Urkunden, Gutachten, Zeugnisse oder sonstige Schriftstücke können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden; sie können auch unter Nachnahme übersandt werden.

#### § 11

(1) Werden die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen, die staatlichen Gesundheitsämter, die Landgerichtsärzte und die staatlichen Veterinärämter in Verwaltungssachen als Zeugen oder Sachverständige herangezogen, so erhalten sie eine Entschädigung auf Grund der Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen (BayRS 2013-3-1-F).

(2) Für die Entschädigung gelten die §§ 3 bis 10 entsprechend.

#### § 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vom 3. Juli 1974 (BayRS 2120-8-I), geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1984 (GVBl S. 457) außer Kraft.

München, den 1. Juni 1991

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

## Gebührenverzeichnis 1

### Allgemeine Gebührensätze

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen, die Gesundheitsämter, die Landgerichtsärzte und die Veterinärämter, soweit nicht in den Gebührenverzeichnissen 2 bis 4 Abweichendes bestimmt ist; es gilt auch für die ärztlichen, tierärztlichen und pharmazeutischen Verrichtungen der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern.

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
1.1	<b>Befunde, Gutachten</b>	
1.1.1	Befundvermerk (Befundschein, Befundmitteilung, Befundbericht)	12 bis 120
1.1.2	Kurzes Gutachten oder rechnerische Auswertung	25 bis 200
1.1.3	Ausführliches Gutachten (auch auf Vordrucken) Ist für die Erhebung des Befunds einschließlich Dokumentation oder für die Abgabe des Gutachtens eine Besichtigung erforderlich, so ist die Besichtigung mit den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 abgegolten. Neben der Gebühr nach den Tarif-Nrn. 1.2 und 1.3 werden Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 nicht erhoben. Neben Gebühren, die nach den Gebührenverzeichnissen 2, 3 und 4 erhoben werden, werden Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 nur dann erhoben, wenn es in den Gebührenverzeichnissen besonders bestimmt ist oder wenn über den Befundvermerk oder das Gutachten hinaus eine im allgemeinen bei einer Verrichtung nicht übliche, besondere Begutachtung erforderlich ist.	240 bis 1200
1.2	<b>Zeitaufwand</b>	
1.2.1	Werden Termine außerhalb der Dienststellen wahrgenommen, so sind einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden Gutachtens für den Zeitaufwand je Stunde zu erheben:	
1.2.1.1	wenn Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden,	85
1.2.1.2	wenn Beamte des gehobenen oder mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden,	65
1.2.1.3	wenn sonstiges Personal tätig wird Für angefangene Stunden ist der anteilige Stundensatz zu berechnen. Zeiten für die Vorbereitung, An- und Rückreise und Wartezeiten sind mitzurechnen.	45
1.2.2	Bei Betriebskontrollen und bei Entnahme von Wasserproben aus Wasserversorgungsanlagen mit Untersuchungen am Ort der Entnahme ist der Stundensatz für Reise- und Wartezeiten um 50 v. H. zu ermäßigen.	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
1.3	<b>Gebühren nach § 6 Abs. 4</b> Bei der Berechnung von Gebühren nach § 6 Abs. 4 sind – unbeschadet der Bedeutung der Leistung für die Benutzer – für den Zeitaufwand die Stundensätze nach den Tarif-Nrn. 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 zugrunde zu legen; Tarif-Nr. 1.2.2 gilt bei der Berechnung entsprechend. Hinzu kommt der Kostenaufwand, der sich nach dem tatsächlichen Anfall, insbesondere nach dem Materialverbrauch richtet; § 8 bleibt unberührt.	
1.4	<b>Gefahrstoffverordnung</b>	
1.4.1	Prüfung der Sachkenntnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung einschließlich Zeugnis	50

## Gebührenverzeichnis 2

### für die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen

Enthalten Verrichtungen nach diesem Gebührenverzeichnis Leistungen der Tarif-Nrn. 2.1, 2.2 oder 2.3, so werden die Gebühren nach diesen Tarif-Nummern zusätzlich neben den Gebühren nach den Tarif-Nrn. 2.4 ff. erhoben.

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.1	<b>Prüfung durch die Sinne und durch physikalische Verfahren</b>	
2.1.1	Geruch, Geschmack und Beschaffenheit	24
2.1.2	Normales Prüfverfahren (z. B. Ausgiebigkeit, Punktbewertung, Schwebstoffe, Quellenzahl, Bitterwert, Speichel- und Schweißechtheit) sowie physikalische Prüfung von Bedarfsgegenständen	50
2.1.3	Aufwendiges Prüfverfahren (z. B. Triangel-Test)	80
2.1.4	Sehr aufwendiges Prüfverfahren	100
2.2	<b>Probenvorbereitung</b>	
2.2.1	Normale Vorbereitung (z. B. Trocknen, Lösen, Zerkleinern, Filtrieren, Zentrifugieren, Veraschen)	18
2.2.2	Aufwendige Vorbereitung (z. B. Extrahieren, Homogenisieren, Destillieren, Gefriertrocknen, Trennen, Präparieren, Hydrolysieren, Derivatisieren, Aufarbeiten in mehreren Arbeitsschritten)	50
2.2.3	Sehr aufwendige Vorbereitung	100
2.2.4	Sehr aufwendige Vorbereitung mit größerem apparativem Aufwand (z. B. Wirkstofffreisetzung bei Retard-Arzneiformen)	180
2.3	<b>Messungen</b>	
2.3.1	Messen, Wiegen, Vergleichen, Werten (z. B. pH-Wert, Dichte, Schmelz- und Siedepunkt, qualitativer Nachweis)	20
2.3.2	Messungen mit erhöhtem Zeit- oder Materialaufwand (z. B. Zerfallzeit)	50
2.3.3	Sehr aufwendige Messungen (z. B. pharmazeutische und pharmazeutisch-technologische Spezialmessungen, Bombagegase)	120
2.4	<b>Gravimetrie (einschließlich Elektrolyse)</b>	
2.4.1	Bestimmungen ohne wesentliche Störfaktoren (z. B. Asche, Sulfat, Alkohol)	25
2.4.2	Komplizierte Bestimmungen	50

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.5	<b>Maßanalyse</b>	
2.5.1	Neutralisations-, Komplexometrie- und Redoxbestimmungen	30
2.5.2	Amperometrie, Dead stop, Argentometrie	60
2.6	<b>Elektrometrie</b>	
2.6.1	Konduktometrie, Coulometrie (z. B. Leitfähigkeit von Wasser)	36
2.6.2	Messung mit ionensensitiver Elektrode	50
2.7	<b>Refraktometrie und Polarimetrie</b>	
2.7.1	Bestimmung	20
2.8	<b>Photometrie</b>	
2.8.1	Normale Bestimmungen im sichtbaren und UV-Bereich, Fluoreszenz- und Trübungsmessungen, Flammenphotometrie (z. B. Phosphat, Alkalien, Catechin)	30
2.8.2	Aufwendige Bestimmungen (z. B. Arzneimittel, organische Säuren, Konservierungsstoffe, Glycerin, Butylenglykol, Prolin)	54
2.9	<b>Enzymatische Methoden</b>	
2.9.1	Normale Bestimmung von Substraten und Enzym-Aktivitäten (z. B. Zucker, L-Äpfelsäure, Zitronensäure)	54
2.9.2	Aufwendige Bestimmungen (z. B. Sorbit, Gluconsäure, Diastase, Saccharase)	96
2.10	<b>Papier- und Dünnschichtchromatographie</b>	
2.10.1	Einfache Trennung (z. B. Zucker, Farbstoffe, organische Säuren)	30
2.10.2	Aufwendige Trennung (z. B. Arzneistoffe)	50
2.10.3	quantitative, instrumentelle Auswertung	100
2.11	<b>Flüssigkeitschromatographie (Säulen-, Ionen-, HPLC- und ähnliche Chromatographie)</b>	
2.11.1	Normale Bestimmung	60
2.11.2	Aufwendige Bestimmung	120
2.11.3	Sehr aufwendige Bestimmung	200
2.11.4	Sehr aufwendige Bestimmung mit größerem apparativen Aufwand (z. B. Aminosäuren mit Analysator)	320
2.12	<b>Elektrophorese</b>	
2.12.1	Normale Eiweißtrennung	48
2.12.2	Komplizierte Trennung, Elektrofokussierung, Iso-tachophorese, Immunelektrophorese, Gegenstromelektrophorese, Elektroimmundiffusion	100

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.13	<b>Gaschromatographie</b>	
2.13.1	Normale Bestimmung	60
2.13.2	Aufwendige Bestimmung	120
2.13.3	Sehr aufwendige Bestimmung	200
2.13.4	Sehr aufwendige Bestimmung mit größerem apparativem Aufwand	320
2.14	<b>Massenspektrometrie (ohne chromatographische Trennung)</b>	
2.14.1	Normale Bestimmung	80
2.14.2	Aufwendige Bestimmung	160
2.14.3	Sehr aufwendige Bestimmung	300
2.15	<b>Infrarot- und Ramanspektrometrie</b>	
2.15.1	Spektrumübersicht, Spektrumvergleich	60
2.15.2	Feinspektren, quantitative Bestimmungen	120
2.16	<b>Atomabsorptionsspektrometrie</b>	
2.16.1	Bestimmung in Flamme, Graphitrohr oder Hydridmethode je Element	30
2.16.2	Bestimmung in schwieriger Matrix (Additionsmethode) je Element	55
2.17	<b>Chemolumineszenzanalyse</b>	
2.17.1	TEA-Messung – normale Bestimmung –	140
2.17.2	Aufwendige Bestimmung	220
2.18	<b>Plasmaemissions-, Plasmamassenspektrometrie</b>	
2.18.1	Emissionsspektrometrische Messung je Element	30
2.18.2	Massenspektrometrische Messung je Element	55
2.19	<b>Weitere spektrometrische Methoden</b>	
2.19.1	Funkenspektroskopie	60
2.19.2	Kernresonanzmessung	100
2.19.3	Röntgenfluoreszenzanalyse	150
2.20	<b>Voltametrie</b>	
2.20.1	Normale Bestimmung je Kation oder Anion	30
2.20.2	Aufwendige Bestimmung (z. B. Filmtechnik) je Kation oder Anion	60
2.21	<b>Radioaktivitätsmessung</b>	
2.21.1	Flüssigkeits-Szintillations-Messung	60
2.21.2	Gesamt-Alpha- oder -Beta-Messung	70
2.21.3	Rest-Beta-Messung	95
2.21.4	Gamma-Messung eines Einzelnuklids	180
2.21.5	Gamma-Spektrometrie/Orientierungsmessung	200

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.21.6	Aufwendige Gamma-Spektrometrie	330
2.21.7	Einfache radiochemische Bestimmung eines Einzelnuklids	220
2.21.8	Aufwendige radiochemische Bestimmung eines Einzelnuklids	450
2.21.9	Sehr aufwendige radiochemische Bestimmung eines Einzelnuklids	650
2.22	<b>Neutronenaktivierungsanalyse</b>	
2.22.1	Allgemeine Analyse	200
2.23	<b>Mikroskopie</b>	
2.23.1	Normale Untersuchung	18
2.23.2	Aufwendige Untersuchung (z. B. histologische Auswertung, Größenmessung)	36
2.23.3	Sehr aufwendige Untersuchung (z. B. histometrische Auswertung)	72
2.24	<b>Pauschalabgeltungen</b> Neben den Gebühren der Tarif-Nrn. 2.24.1 bis 2.24.13 werden keine Gebühren nach anderen Tarif-Nummern – auch nicht nach den Tarif-Nrn. 2.1, 2.2 oder 2.3 – erhoben.	
2.24.1	Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat	60
2.24.2	Qualitätsschaumwein, Sekt, Prädikatssekt	72
2.24.3	Qualitätsbranntwein aus Wein, Weinbrand	180
2.24.4	Chemisch-hygienische Trinkwasseranalyse	400
2.24.5	Kleine chemisch-hygienische Trinkwasseranalyse (z. B. im Baugenehmigungsverfahren)	250
2.24.6	Technische Trinkwasseranalyse	600
2.24.7	Untersuchung nach Anlage 2 Trinkwasserverordnung ohne Stoffe Gr. 12 und 13	450
2.24.8	Untersuchung nach Anlage 2 Trinkwasserverordnung ohne Gr. 13	600
2.24.9	Untersuchung nach Anlage 4 Teil II und III Trinkwasserverordnung	400
2.24.10	Blutalkoholbestimmung (GC und ADH) einfach	72
2.24.11	Blutalkoholbestimmung doppelt	120
2.24.12	Rückstandsuntersuchungen nach dem Fleischhygienerecht je Probe	150
2.24.13	Spezielle Ultrapurenanalytik – isomerenspezifische Bestimmung von polychlorierten Dibenzodioxinen und -furanen aus organischem Material	2500

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.25	<b>Histologische Untersuchungen von Lebensmitteln</b>	
2.25.1	Histologische Auswertung einfacher Art	30
2.25.2	Histologische Auswertung schwieriger Art	66
2.25.3	Histometrische Auswertung	90
2.26	<b>Spezielle biologische Untersuchungsverfahren im Rahmen der Diagnostik</b>	
2.26.1	Untersuchung Maus	36
2.26.2	Untersuchung Ratte, Meerschweinchen oder Hamster	43
2.26.3	Untersuchung Kaninchen einschließlich der nach den Tarif-Nrn. 2.26.1 bis 2.26.3 erforderlichen Tiere	72
2.26.4	Pyrogentest	84
2.27	<b>Pathologisch-anatomische Untersuchungen</b>	
2.27.1	Tierkörper	
2.27.1.1	Kleintiere (z. B. Geflügel, Heimtiere ohne Hunde und Katzen)	12
2.27.1.2	Kälber, Schweine, Hunde, Katzen und Tiere in ähnlicher Größe	30
2.27.1.3	Großtiere	48
2.27.2	Organe	
2.27.2.1	Organe Kleintiere	12
2.27.2.2	Organe Großtiere	24
2.28	<b>Histopathologische Untersuchungen</b>	
2.28.1	Histopathologische Untersuchungen von Einzelorganen	24
2.28.2	Histopathologische Untersuchungen von Organ-systemen oder Anwendung von Spezialfärbungen	36
2.29	<b>Bakteriologische, mykologische und mikroskopische Untersuchungen</b>	
2.29.1	Mikroskopische Untersuchung von Präparaten, nativ oder mittels einfacher Färbeverfahren	10
2.29.2	Mikroskopische Untersuchungen mittels aufwendiger Verfahren (z. B. Gram-, Auramin-, Ziehl-Neelsen-Färbungen) oder im Dunkelfeld	12
2.29.3	Schwierige mikroskopische Untersuchungen	24
2.29.4	Kulturelle Untersuchungen	
2.29.4.1	zum allgemeinen Nachweis schnellwachsender Bakterien	18
	Bei einer Leistung nach Tarif-Nr. 3.1.4 ermäßigt sich die Gebühr bei Stuhl- und Urinproben auf je	5
2.29.4.2	auf Salmonellen von Heimtieren	10

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.29.5	Zusatzuntersuchung (Anaerobier oder Pilze oder Mykoplasmen usw.) – nur in Verbindung mit Tarif-Nr. 2.29.4	6
2.29.6	Umfangreiche kulturelle Untersuchungen oder Titerbestimmungen	42
2.29.7	Einfache Differenzierungsverfahren	18
2.29.8	Umfangreiche Differenzierungsverfahren	42
2.29.9	Kulturelle Untersuchung zum Nachweis von Mykobakterien	20
2.29.10	Identifizierung von Mycobacterium tuberculosis	36
2.29.11	Identifizierung anderer langsamwachsender und schnellwachsender Mykobakterien (z. B. atypischer Mykobakterien)	80
2.29.12	Kulturelle Mykobakterienuntersuchungen mittels Bactec	20
2.29.13	Identifizierung mittels Bactec (NAP-Test)	50
2.30	<b>Spezielle bakteriologische Untersuchungen</b>	
2.30.1	Resistenzbestimmung schnellwachsender Bakterien in Agardiffusionstest (pro Stamm)	15
2.30.2	Resistenzbestimmung schnellwachsender Bakterien im Reihenverdünnungstest (pro Stamm und Mittel)	18
2.30.3	Resistenzbestimmung von Mykobakterien (pro Stamm und Mittel)	18
2.30.4	Resistenzbestimmung von Mykobakterien mittels Bactec (pro Stamm und Mittel)	20
2.30.5	Mikrobiologische Wertbestimmung von Antibiotika	
2.30.5.1	mit einfachen Methoden	144
2.30.5.2	mit komplizierten Methoden	288
2.30.6	Bestimmung der Antibiotikakonzentration in Körperflüssigkeiten	18
2.30.7	Abschätzung der Keimzahl mittels vorgefertigten Nährbodenträgern	5
2.30.8	Keimzahlbestimmung mittels vorgefertigten Nährbodenträgern	7
2.31	<b>Serologische Untersuchungen</b>	
2.31.1	Präzipitation	
2.31.1.1	Präzipitation (im Röhrchen, Agargel wie Elektst usw. oder Nachweis von Eiweißbestandteilen im Plasma pro Fraktion)	18
2.31.1.2	Immendiffusionstest auf Leukose der Rinder	6
2.31.1.3	Immendiffusionstest auf infektiöse Anämie der Pferde	43
2.31.1.4	Immunologischer Nachweis von Fremdeiweiß	48

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.31.2	Agglutination (Mikro- oder Makroverfahren)	
2.31.2.1	qualitativ (z. B. Vorprobe für Widal-Reaktion)	7
2.31.2.2	quantitativ (z. B. Widal-Reaktion) je Antigen	12
2.31.2.3	Mikro-Agglutinations-Reaktion auf Leptospiren bis zu vier Typen	24
	jeder weitere Typ	6
2.31.2.4	ABR-Test	6
2.31.3	Komplementbindungsreaktion	
2.31.3.1	qualitativ pro Antigen	12
2.31.3.2	quantitativ pro Antigen	24
2.31.4	Hämagglutinationsreaktion und Hämagglutina- tionshemmungsreaktion	
2.31.4.1	TPHA-Test und Tests mit ähnlichem Aufwand	12
2.31.4.2	Hämagglutinationstest auf Toxoplasmose, Echi- nokkose, Amoebiasis und HA-Tests mit ähn- lichem Aufwand	36
2.31.4.3	Paul-Bunnell-Reaktion	18
2.31.4.4	Röteln-Hämagglutinationshemmungstest und HAH-Tests mit ähnlichem Aufwand	18
2.31.5	Immunfluoreszenztest	
2.31.5.1	qualitativ je Antigen auf Syphilis (FTA-Abs-Test) und an- dere Krankheiten (z. B. Toxoplasmose, Echino- kokkose usw.)	19
2.31.5.2	quantitativ je Antigen	30
2.31.6	ELISA	
2.31.6.1	Antigen- oder Antikörpernachweis aus Körper- flüssigkeiten und Exkreten bei Einzelunter- suchungen je Antigen oder Antikörper	15
2.31.6.2	Antigen- und Antikörpernachweis bei Massen- untersuchungen (z. B. IBR)	9
2.31.6.3	HIV-Antikörper-Ausschluß	10
2.31.6.4	HIV-Antikörper-Nachweis einschließlich Bestä- tigungsreaktionen	50
2.31.6.5	Rota-Virus-Nachweis im Stuhl	10
2.31.6.6	Quantitative/semiquantitative Antikörperbe- stimmung-Titration (JgG und JgM bei CMV, Her- pes, Varizellen, Mumps, Masern, Röteln) bei min- destens zwei Verdünnungsstufen je Antikörper	30
2.31.6.7	Untersuchung auf Leukosevirus der Katzen	25

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.31.6.8	Spezifische qualitative und quantitative Bestimmung von Proteinen in Lebensmitteln je Proteinart	80
2.31.6.9	Nachweis von nieder- und hochmolekularen Substanzen (z. B. Arzneimittel, Sexualhormone, Toxine u. a.) je Substanzart	80
2.31.7	Neutralisationstest	
2.31.7.1	Poliovirus-Antikörper (drei Typen), quantitativ	20
2.31.7.2	Coxsackie-Virus-Antikörper (B1 bis B5, A9), quantitativ	35
2.31.7.3	Seltene Enteroviren (insbesondere ECHO-Gruppe), Suchtest gegebenenfalls einschließlich quantitativer Bestimmung bei positiver Reaktion	20
2.31.8	Radioimmuntest	
2.31.8.1	Antigen- oder Antikörpernachweis in Körperflüssigkeiten je Antigen oder Antikörper	30
2.31.8.2	Antigennachweis aus Stuhl oder anderen Exkreten	36
2.31.9	Sonstige serologische Untersuchungen	
2.31.9.1	VDRL-Test qualitativ	6
2.31.9.2	VDRL-Test quantitativ	18
2.31.9.3	Sabin-Feldmann-Test	36
2.31.9.4	Western-Blot	55
2.31.9.5	Serumaufftrennung mittels Ultrazentrifuge und Gradienten Berechnung erfolgt zusätzlich zur Antikörperbestimmung.	95
2.31.10	Untersuchungen von Fischen im Vollzug der Fischseuchen-Schutzverordnung je Fischbestand Dieser Gebührensatz umfaßt alle anfallenden serologischen Untersuchungen.	12 bis 48
2.31.11	Zeitverzögerter Fluoroimmunoassay (TR-FIA)	
2.31.11.1	Spezifische, qualitative und quantitative Bestimmung von Proteinen in Lebensmitteln je Proteinart	80
2.31.11.2	Nachweis von nieder- und hochmolekularen Substanzen (z. B. Arzneimittel, Sexualhormone, Toxine u. a.) je Substanzart	80
2.32	<b>Rheuma-Reaktionen</b>	
2.32.1	Antistreptolysin-Reaktion	10
2.32.2	Anti-Streptokokken-DNase-B-Reaktion	20
2.32.3	Waler-Rose-Reaktion	15
2.32.4	Streptokokken-L-Agglutination	10

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.32.5	Latex-Tests (Rheumafaktor, CRP, Streptozyme, LE-Test) je Test	5
2.32.6	Antistaphylolysin-Reaktion	20
2.33	<b>Blutgruppenserologische Untersuchungen</b>	
2.33.1	Bestimmung der klassischen Blutgruppen und des Rh-Faktors D einschließlich qualitativem Antikörper-Suchtest im Dreistufenverfahren so- wie bei negativem Faktor D: Bestimmung der üb- rigen Rh-Faktoren und des Merkmals Du, bei Blutgruppe A: Bestimmung der Untergruppen A <sub>1</sub> und A <sub>2</sub> bei Blutgruppe 0: Untersuchung auf Hämolyse	48
2.33.2	Quantitative Antikörperbestimmung	25
2.34	<b>Virologische Untersuchungen</b>	
2.34.1	Virus-Isolierung	25
2.34.2	Virus-Isolierung mit Typisierung	60
2.34.3	einfache elektronenmikroskopische Unters- uchungen	20
2.34.4	schwierige elektronenmikroskopische Unters- uchungen	60
2.34.5	Untersuchungen von Fischen im Vollzug der Fischseuchen-Schutzverordnung je Fischbestand  Dieser Gebührensatz umfaßt alle anfallenden virologischen Untersuchungen.	24 bis 72
2.35	<b>Hämatologische Untersuchungen</b>	24
2.36	<b>Klinisch-chemische Untersuchungen</b>	
2.36.1	Liquor	
2.36.1.1	Zellzahl	7
2.36.1.2	Zucker oder Gesamteiweiß	18
2.36.1.3	Mastix- oder Goldsol-Kurve	24
2.36.2	Sputum je Methode	10
2.36.3	Stuhl je Methode	7
2.36.4	Urin	
2.36.4.1	Sediment	7
2.36.4.2	komplette klinisch-chemische Untersuchung	24
2.37	<b>Hygiene-Untersuchungen</b>	
2.37.1	Untersuchungen von Trink-, Bade-, Mineral- und Abwasser	
2.37.1.1	Koloniezahl	18
2.37.1.2	Coli- und Coliformenzahl	18
2.37.1.3	Nachweis sonstiger schnellwachsender Bakterien (z. B. Salmonellen, Anaerobier) und von Pilzen je	18
2.37.1.4	Nachweis von Toxinen (in vitro)	36

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.37.2	Untersuchung von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Arzneimitteln	
2.37.2.1	Koloniezahl	24
2.37.2.2	Coli- und Coliformenzahl	24
2.37.2.3	Nachweis sonstiger schnellwachsender Bakterien und von Pilzen	24
2.37.2.4	Nachweis mittels Anreicherungsverfahren	30
2.37.2.5	Nachweis von Toxinen (in vitro)	48
2.37.3	Prüfung von Sterilisatoren und Dampfdesinfektionsgeräten je Bioindikatorprobe	6
2.37.4	Sterilitätsprüfung und Prüfung auf mikrobielle Beschaffenheit	
2.37.4.1	einfache Untersuchungen	24
2.37.4.2	aufwendige Untersuchungen	48
2.37.4.3	komplizierte Untersuchungen	72
2.37.5	Hygieneuntersuchung roher Milch	6
2.37.6	Untersuchung auf Endotoxine Limulus-Test	20
2.37.7	Untersuchung im Rahmen des Fleischhygienerechts	
2.37.7.1	Bakteriologische Fleischuntersuchung einschließlich Befundmitteilung (einschließlich telefonischer Sofortbenachrichtigung)	45
2.37.7.2	Hemmstofftest	12
2.38	<b>Spezielle parasitologische Untersuchungen</b>	
2.38.1	Untersuchung des Nativpräparates nach Anreicherung	14
2.38.2	Kotuntersuchungen	6
2.38.3	Darmwaschung, Artbestimmung, Larvenzüchtung	12
2.38.4	Ektoparasiten	6
2.38.5	Bienenuntersuchungen pro Volk	6

### Gebührenverzeichnis 3

#### für die Gesundheitsämter und die Landgerichtsärzte

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
3.1	<b>Ärztliche Untersuchung</b> einschließlich qualitativer Urinuntersuchung mittels Teststreifen (mindestens auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen) sowie Sehtest, Farbsinnprüfung, Hörtest	
3.1.1	einschließlich Befundvermerk	24 bis 48
3.1.2	einschließlich kurzem Gutachten	30 bis 72
3.1.3	einschließlich ausführlichem Gutachten	72 bis 240
3.1.4	Gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen und Gesundheitszeugnisse zum Ausschluß von Hinderungsgründen beim Verkehr mit Lebensmitteln (z. B. § 18 BSeuchG)  Körperliche Untersuchung und Zeugnis  Stuhl- und Urinuntersuchungen siehe Tarif-Nr. 2.29.4.1  Ist zusätzlich zu einer Tuberkulinprobe eine Röntgenaufnahme erforderlich, beträgt die Gesamtgebühr (einschließlich der ersten Stuhl- und Urinuntersuchung)	  7   20
3.1.5	Zeugniszweitschrift für Zeugnisse nach §§ 17, 18 BSeuchG	5
3.1.6	Aufwendige apparative Zusatzdiagnostik (z. B. Lungenfunktionsprüfung, ophthalmologische Tonometrie, EKG, Ergometrie) je Untersuchung  Für Röntgenuntersuchungen und deren Befundung werden Gebühren nach den Tarif-Nrn. 3.5 und 3.6 erhoben.	  36 bis 72
3.2	<b>Blutentnahme</b>	
3.2.1	Entnahme einschließlich Materialkosten (z. B. Venüle für Blutalkoholbestimmung)	12
3.2.2	Für eine allgemeine Untersuchung, eine Niederschrift und ein kurzes Gutachten, z. B. im Rahmen der Blutalkoholbestimmung, werden Gebühren nach der Tarif-Nr. 3.1.2 erhoben.  Die Gebühren der Tarif-Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 werden nebeneinander erhoben.	
3.3	<b>Laboratoriumsuntersuchungen</b>  Enzymatische, mikroskopische, bakteriologische, mikrobiologische, serologisch-immunologische Untersuchungsverfahren und Methoden (z. B. Enzymbestimmungen wie GOT, GPT, Gamma-GT, Sputumuntersuchungen, Rheumafaktoren, quantitative Differenzierung eines Blutaussstrichs)	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
	<p>Blutchemische Untersuchungen (z. B. Bilirubin, Harnsäure, Harnstoff, Kreatinin, Natrium, Kalium, Calcium, Cholesterin, Triglyzeride, Blutzucker, Bestimmung der Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit)</p> <p>Untersuchungen sonstiger Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen usw. (Harnsediment, Stuhl auf Blut)</p> <p>Einfache Untersuchungsverfahren (z. B. mittels vorgefertigter Reagenzträger, ohne aufwendige Vorbereitung und Bearbeitung)</p> <p>je Untersuchung</p>	9
	<p>Aufwendige Untersuchungsverfahren (z. B. mehrteilige arbeitsintensive Verfahren, aufwendige Bestimmungen wie Fotometrie, Elektrophorese, Färbeverfahren, mikrobiologische Kulturen)</p> <p>je Untersuchung</p>	24
3.4	<b>Vollzug des Apotheken- und des Betäubungsmittelrechts</b>	
3.4.1	Mitwirkung bei der Abnahme einer Apotheke	48 bis 96
3.4.2	Mitwirkung bei der Besichtigung einer Apotheke	30 bis 72
3.4.3	Mitwirkung bei der Überwachung des Vollzugs angeordneter Auflagen in Apotheken	18 bis 30
3.4.4	Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken und Krankenhäusern, soweit diese Überwachung zu einer Beanstandung führt	30 bis 180
3.5	<b>Röntgenuntersuchung (ohne Befundvermerke oder Gutachten)</b>	
3.5.1	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme) Thorax	
3.5.1.1	Format 24 × 30 cm, je Aufnahme	14
3.5.1.2	Format 35 × 35 cm, je Aufnahme	18
3.5.1.3	Format 70 × 70 mm, je Aufnahme	6
3.5.1.4	Format 100 × 100 mm, je Aufnahme	7
3.5.2	Schichtaufnahmen	
3.5.2.1	bis zu vier Aufnahmen	24
3.5.2.2	bis zu sechs Aufnahmen	30
3.5.2.3	mehr als sechs Aufnahmen	38
3.6	<b>Befundung von Röntgenaufnahmen</b>	
3.6.1	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme) je Aufnahme	18
3.6.2	Schichtaufnahme je Aufnahme	7
3.7	<b>Tuberkulintest</b>	
	Durchführung einschließlich Auswertung	7
3.8	<b>Bestattungswesen</b>	
	Leichenschau einschließlich Todesbescheinigung	48
3.9	<b>Heilpraktikerwesen</b>	
	Überprüfung eines Heilpraktikers, zuzüglich der Auslagen für Beisitzer	150

## Gebührenverzeichnis 4

### für die Veterinärämter

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
4.1	<b>Untersuchung von Tieren</b> (einschließlich Gesundheitszeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten)	
4.1.1	Untersuchung von Wanderschafherden	
4.1.1.1	bis zu 100 Schafen	18
4.1.1.2	für jedes angefangene weitere Hundert	6
	Bei Such- und Wartezeiten ist zusätzlich noch eine Gebühr nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.	
4.1.2	Untersuchung von Klautierbeständen im Gehöft des Tierbesitzers vor Auktionen (Versteigerungen), Ausstellungen je Bestand für	
4.1.2.1	1 bis 10 Tiere	14
4.1.2.2	11 bis 20 Tiere	21
4.1.2.3	je angefangene weitere 10 Tiere	4,80
4.1.3	vor Ausfuhr aus Sperrbezirken oder Beobachtungsgebiet je Bestand für	
4.1.3.1	1 bis 10 Tiere	12
4.1.3.2	11 bis 20 Tiere	14
4.1.3.3	je angefangene weitere 10 Tiere	3,60
4.1.4	Untersuchung eines Pferdes bei Beschälseuchengefahr vor Zulassung zum Decken oder vor Ausfuhr aus einem Beobachtungsgebiet	18
4.1.5	Untersuchung eines Bestandes von Einhufern oder Schafen bei Räudegefahr vor einem Wechsel des Standortes	24
4.1.6	Untersuchung eines Hundes	12
4.1.7	Untersuchung von Tieren im Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel und dergleichen)	12
4.1.8	Untersuchung eines Tieres, das in einem Gewerbebetrieb im Umherziehen verwendet wird	
4.1.8.1	je Tier	6
4.1.8.2	mindestens jedoch	7
4.2	<b>Tuberkulinisieren einschließlich Nachschau und Tuberkulin</b>	
4.2.1	Einzeltier	8,40
4.2.2	2 bis 10 Tiere, je Tier	4,80
4.2.3	jedes weitere Tier	3,60
4.2.4	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
4.2.4.1	je Tier	4
4.2.4.2	mindestens jedoch	6

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
4.3	<b>Simultantest</b>	
4.3.1	Einzeltier	12
4.3.2	2 bis 10 Tiere, je Tier	7,20
4.3.3	jedes weitere Tier	6
4.3.4	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
4.3.4.1	je Tier	6
4.4	<b>Blutentnahme bei</b>	
4.4.1	Einhufern je Tier	9,60
4.4.2	Rindern je Tier	9,60
4.4.3	Kleintieren je Tier	0,30 bis 4
4.4.4	mindestens jedoch	10
4.5	<b>Sonstige diagnostische Maßnahmen</b>	7 bis 30
4.6	<b>Einfuhruntersuchungen</b> a) nach Tierseuchenrecht b) nach Tierschutzrecht  <b>Untersuchungen von Tieren vor oder nach dem Entladen oder während der veterinärbehördlichen Beobachtung (Schlußuntersuchung nach Zukauf)</b>  <b>Ausfuhruntersuchungen – Untersuchungen von Tieren vor dem Verbringen in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr</b> a) nach Tierseuchenrecht b) nach Tierschutzrecht  <b>Auftriebsuntersuchungen</b> Untersuchung von Tieren vor dem Auftrieb auf Märkte, Tierschauen, Absatz- und ähnliche Veranstaltungen  (einschließlich Zeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten – soweit erforderlich)	
4.6.1	Einhufer	
4.6.1.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	8,40
4.6.1.2	jedes weitere Tier	4,80
4.6.2	Rinder	
4.6.2.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	4,80
4.6.2.2	jedes weitere Tier	1,20
4.6.2.3	mindestens jedoch	9
4.6.3	Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen	
4.6.3.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	2,40
4.6.3.2	jedes weitere Tier	0,60
4.6.3.3	mindestens jedoch	6

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
4.6.4	Ferkel, Lämmer, Zickel	
4.6.4.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	1,20
4.6.4.2	jedes weitere Tier	0,30
4.6.4.3	mindestens jedoch	6
4.6.5	Geflügel und Kaninchen	
4.6.5.1	1 bis 100 Tiere, je Tier	0,20
4.6.5.2	jedes weitere Tier	0,06
4.6.5.3	mindestens jedoch	6
4.6.6	Hunde	
4.6.6.1	je Tier	10,80
4.6.7	Wild und exotische Tiere	
4.6.7.1	je Tier	Es gelten die Gebühren- sätze der Tarif-Nrn. 4.6.1 bis 4.6.6.1 entsprechend.
4.6.8	Sonstige Tiere	
4.6.8.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	0,30 bis 6
4.6.8.2	jedes weitere Tier	0,10 bis 2,40
4.6.8.3	mindestens jedoch	7
	Für die Höhe der Gebühr ist jeweils die Zahl der Tiere je Sendung, je Bestand oder je Veranstaltung maßgebend.	
	Wartezeiten sind nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.	
4.6.9	Bei Ein- und Ausführuntersuchungen gelten die Gebühren in der jeweils festgesetzten Höhe sowohl für die gebührenpflichtigen Verrichtungen nach dem Tierseuchenrecht als auch für die nach dem Tierschutzrecht; die Gebühren werden nebeneinander erhoben. Werden diese tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Untersuchungen gleichzeitig durchgeführt, so ermäßigt sich jeweils die festzusetzende Gesamtgebühr bis auf zwei Drittel; eine Unterschreitung der Mindestgebühr ist jedoch unzulässig.	
4.6.10	Bei Untersuchungen für das Verbringen in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr können die Gebühren jeweils bis auf die Hälfte ermäßigt werden; eine Unterschreitung der Mindestgebühr ist jedoch unzulässig.	
4.6.11	Überprüfung der seuchenhygienischen Unverträglichkeit eines Tierbestandes zum Auftrieb auf Zuchtvieh-Absatzveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen	Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
4.7	<b>Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen tierischer Herkunft</b> (einschließlich Zeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten)	
4.7.1	Milcherzeugnisse	
4.7.1.1	1 bis 50 Packstücke	18
4.7.1.2	je weitere angefangene 50 Packstücke	6
4.7.1.3	mindestens	18
4.7.1.4	höchstens	48
4.7.2	Getrocknete Därme, Häute, Knochen	
4.7.2.1	pro Packstück	3,60
4.7.2.2	mindestens	12
4.7.2.3	Großsendungen	24 bis 60
4.7.3	Tierkörpermehl und Tierkörperfett	
4.7.3.1	pro Tonne	2,40
4.7.3.2	mindestens	12
4.7.3.3	höchstens	48
4.7.4	Sonstige Erzeugnisse (z. B. Knochenschrot, Knochensehnermehl, Blutmehl, Düngemittel, Futtermittel)	
4.7.4.1	pro Tonne	2,40
4.7.4.2	mindestens	12
4.7.4.3	höchstens	48
4.8	<b>Sonstige Untersuchungen</b> Für Laboruntersuchungen, die im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten von den Veterinärämtern vorgenommen werden, sind Gebühren nach dem Verzeichnis 2 zu ermitteln und zu erheben.	

2030-3-4-3-K

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bewilligung von  
Teilzeitbeschäftigung und Urlaub  
nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes  
bei Lehrern und Pädagogischen Assistenten  
im Geschäftsbereich des  
Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**Vom 14. Juni 1991**

Auf Grund des Art. 80a Abs. 6 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Lehrern und Pädagogischen Assistenten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1985 (GVBl S. 471, BayRS 2030-3-4-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1990 (GVBl S. 610), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Lehrern und Pädagogischen Assistenten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“.

2. Dem § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„2. Davon ausgenommen ist Urlaub nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 2 BayBG in folgenden Bereichen:

1. das Lehramt an Volksschulen, das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen,
2. das Lehramt an Sonderschulen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

München, den 14. Juni 1991

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2132-1-14-I

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Zuständigkeit  
zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung  
für fliegende Bauten**

Vom 18. Juni 1991

Auf Grund des Art. 85 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten (BayRS 2132-1-14-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1987 (GVBl S. 447), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der nach dem Zeitaufwand bestimmten Gebühr beträgt 140,- DM für jede Arbeitsstunde;“.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

München, den 18. Juni 1991

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

\_\_\_\_\_

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 26 vom 28. Juni 1991 bekanntgemacht.

600-2-F

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Einrichtung der  
Landesfinanzbehörden in Bayern**

Vom 20. Juni 1991

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) sowie § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1990 (BGBl I S. 2428), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung vom 26. November 1985 (GVBl S. 761, BayRS 601-1-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

§ 5 der Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern (BayRS 600-2-F) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1;
2. es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Staatsministerium der Finanzen kann bestimmte Aufgaben der Finanzverwaltung von

den allgemeinen örtlichen Behörden auf die Bezirksfinanzdirektionen übertragen.“.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

München, den 20. Juni 1991

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

\_\_\_\_\_

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 26 vom 28. Juni 1991 bekanntgemacht.

600-5-F

## Elfte Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern

Vom 20. Juni 1991

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern (BayRS 600-2-F), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1991 (GVBl S. 211), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

#### Bildung von Liegenschaftsstellen für die Verwaltung von Staatsvermögen

(1) <sup>1</sup>Die Verwaltung des dem Freistaat Bayern gehörenden Vermögens, insbesondere der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Rechte an Grundstücken, Aneignungsrechte, das für Rechnung des Einzelplans 13 verwaltet wird (Allgemeines Grundvermögen), wird den in § 2 bezeichneten Bezirksfinanzdirektionen und Finanzämtern (Liegenschaftsstellen) für den dort angegebenen örtlichen Zuständigkeitsbereich übertragen. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit umfaßt auch die Ermittlung und Festsetzung der örtlichen Mietwerte für staatseigene Wohnungen (Miet-, Dienst- und Werkdienstwohnungen), auch soweit diese für Rechnung anderer Einzelpläne verwaltet werden.

(2) <sup>1</sup>Zum Vermögen des Freistaates Bayern im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 gehört auch das ehemalige Reichsvermögen, soweit es für Rechnung des Einzelplans 13 verwaltet wird; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>§ 2 der Zweiten Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 23. Dezember 1957 (GVBl 1958 S. 1, BayRS 600-3-F) tritt, soweit es sich um die Verwaltung ehemaligen Reichsvermögens handelt, außer Kraft, nicht jedoch in Ansehung der Verwaltung des beschlagnahmten und eingezogenen Vermögens.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verwaltung der staatlichen Fischereirechte.

### § 2

#### Bezirke der Liegenschaftsstellen

Die in § 1 genannten Aufgaben werden übertragen

für die Bereiche der Finanzämter	folgender Liegenschafts- stelle
-------------------------------------	------------------------------------

#### a) im **Regierungsbezirk Oberbayern**

München I	Bezirksfinanzdirektion München
München II	
München III	
München IV	
München V	
Dachau	
Ebersberg	
Erding	
Freising	
Fürstfeldbruck	
Starnberg	
Ingolstadt	Finanzamt Ingolstadt
Eichstätt	
Pfaffenhofen a. d. Ilm	
Schrobenhausen	
Weilheim i. OB	Finanzamt Weilheim i. OB
Garmisch- Partenkirchen	
Landsberg a. Lech	
Wolfratshausen	
Rosenheim	Finanzamt Rosenheim
Burghausen	
Miesbach	
Mühldorf a. Inn	
Traunstein	
Berchtesgaden	Finanzamt Berchtesgaden

b) im **Regierungsbezirk Niederbayern**

Landshut	Bezirksfinanzdirektion
Dingolfing	Landshut
Eggenfelden	
Kelheim	

Straubing	Finanzamt Straubing
Deggendorf	
Grafenau	
Passau	
Zwiesel	

c) im **Regierungsbezirk Schwaben**

Augsburg-Stadt	Bezirksfinanzdirektion
Augsburg-Land	Augsburg
Dillingen a. d. Donau	
Günzburg	
Neu-Ulm	
Nördlingen	

Kempten (Allgäu)	Finanzamt
Kaufbeuren	Kempten (Allgäu)
Lindau (Bodensee)	
Memmingen	

d) im **Regierungsbezirk Unterfranken**

Würzburg	Bezirksfinanzdirektion
Kitzingen	Würzburg
Lohr a. Main	

Aschaffenburg	Finanzamt
Obernburg a. Main	Aschaffenburg

Schweinfurt	Finanzamt
Bad Kissingen	Schweinfurt
Bad Neustadt a. d. Saale	
Zeil a. Main	

e) im **Regierungsbezirk Mittelfranken**

Ansbach	Bezirksfinanzdirektion
Gunzenhausen	Ansbach
Uffenheim	

Nürnberg-Nord	Bezirksfinanzdirektion
Nürnberg-Ost	Ansbach
Nürnberg-West	– Außenstelle
	Nürnberg –
Erlangen	
Fürth	
Hersbruck	
Hilpoltstein	

f) im **Regierungsbezirk Oberfranken**

Bayreuth	Bezirksfinanzdirektion
	Ansbach
	– Außenstelle Bayreuth –
Hof	
Kronach	
Kulmbach	
Wunsiedel	

Bamberg	Finanzamt Bamberg
Coburg	
Forchheim	
Lichtenfels	

g) im **Regierungsbezirk Oberpfalz**

Regensburg	Bezirksfinanzdirektion
Cham	Regensburg
Neumarkt i. d. OPf.	
Schwandorf	

Weiden i. d. OPf.	Finanzamt
Amberg	Weiden i. d. OPf.
Waldsassen	

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zehnte Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 19. Oktober 1973 (BayRS 600-5-F) außer Kraft.

München, den 20. Juni 1991

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 26 vom 28. Juni 1991 bekanntgemacht.

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.